

Fiktive Netzentgelte Strom 2026
ohne Übertragungsnetzbetreiberzuschuss (ÜNB-Zuschuss)

Der Gesetzgeber hat zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher mit dem neuen § 24 c EnWG die gesetzliche Regelung für den Bundeszuschuss zu den Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung für das Jahr 2026 in Höhe von 6,5 Mrd.EUR beschlossen.

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte entsprechend mindernd anzusetzen. Die Netzentgelte sinken dadurch für Letztverbraucher im Jahr 2026.

Gemäß § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG fordert der Gesetzgeber aus Transparenzgründen einmalig neben dem Netzentgelt, die Veröffentlichung der fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2026 ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses.

Unter der unten stehenden Tabelle werden die typisierten Abnahmefälle unter Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses (geltenden Netzentgelte 2026) sowie der fiktiven Netzentgelte, wie sie sich ohne Berücksichtigung des reduzierten ÜNB-Entgelts für die vorgelagerten Netzentgelte ergäben, dargestellt.

Die nachfolgenden Entgelte dienen ausschließlich zu Informationszwecken:

| | Netzentgelt <u>unter</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses | Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses |
|--|--|--|
| | netto | netto |
| Haushaltskunden in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh | 319,15 € | 402,45 € |
| Gewerbekunden in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh | 4.081,00 € | 5.271,00 € |
| Industriekunden in der Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden | 710.080,00 € | 922.400,00 € |